

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 23.11.2015

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:06Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 18.11.2015.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 1. gf.GR. Robert Stania | 17. GR DI Otto Kleissner |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR Ing. Wolfgang Lintner |
| 3. gf.GR. DI Norman Pigisch | 19. GR Ing. Karl Köckeis |
| 4. gf.GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter | 20. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 5. gf.GR Werner Heindl | 21. GR. Michael Dubsky |
| 6. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 22. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 7. gf GR RR Josef Tutschek | 23. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 8. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 24. GR. Herbert Kammer, MBA |
| 9. gf GR. Andreas Grundtner | 25. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 10. GR ⁱⁿ . Britta Dullinger | 26. GR. Richard Baumann |
| 11. GR Michael Gnauer | 27. GR. Markus Neunteufel |
| 12. GR. Stefan Satra | 28. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 13. GR Philipp Kocher | 29. GR Werner Bechtold |
| 14. GR ⁱⁿ . Irene Orchard | |
| 15. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | |
| 16. GR. Nikolaus Patoschka | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. gf.GR ⁱⁿ .Ingrid Sykora | 5. ----- |
| 2. GR Ing. Reinhard Tutschek | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle vom 09.11.2015 (gem. § 45 Abs. 2 NÖ GO)

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse
- 2) Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse Gebühren
- 3) Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse Aufträge
- 4) Kindergärten + Horte Gebühren
- 5) Frühbetreuung Gebühren
- 6) Umwidmung Seniorenzentrum
- 7) Selbstverteidigungskurs für Frauen
- 8) Semesterskitage 2016
- 9) Osterschikurs
 - a) Richtlinien
 - b) Auftrag
- 10) Vertretung bei Verwaltungsgerichtshof
- 11) Grundsatzbeschluss Sanierung Linkegasse 16
- 12) Änderung Nr. 2015-2 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2015-2 des Bebauungsplanes

- 13) Ausarbeitung Generalverkehrskonzept + Auftrag
- 14) Fertigstellung der Aufschließungsleistungen am Anningerpark und Franz-Fürst-Straße
- 15) Namensgebung Mödlingbachbrücken
- 16) Kündigung Bittleihvertrag mit 1. SVg Wiener Neudorf – Kantine FZZ per 31.12.2015
- 17) Pachtvertrag Thomas Wagner Kantine FZZ
- 18) Bittleihvertrag für Flüchtlingsfamilie im Pfadfinder-Migazzihaus
- 19) Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.10.2015

Pkt. E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 20) Sozialfonds
- 21) Autistenhilfe
- 22) Wohnungsvergaben
- 23) Parkplatzvergaben
- 24) Subventionen
- 25) Personalangelegenheiten
 - a) einmalige Prämie
 - b) einmalige Prämie
 - c) einmalige Prämie
 - d) Beauftragung mit der Vertretung der Gemeinde im Verfahren Haindl
 - e) Wochenstundenänderung

Pkt. F) Allfälliges

- 26) Allfälliges/Anfragen

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung der Protokolle vom 09.11.2015 (gem. § 45 Abs. 2 NÖ GO)

Gegen die Protokolle vom 09.11.2015 (gem. § 45 Abs. 2 NÖ GO) werden von der Fraktion SPÖ Einwände in schriftlicher Form (Mail) erhoben.

Bürgermeister Herbert Janschka erklärt, dass kein Wortprotokoll, sondern nur ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

Das Protokoll wurde mehrheitlich genehmigt.

Dringlichkeitsanträge:

Bittleihvertrag Pfarre Wiener Neudorf

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf stellt den Container des ehemaligen „Mobiki-Kindergartens“ zur Unterbringung von 2 Flüchtlingsfamilien (ca. 10 Personen, jeweils bestehend aus mindestens einem Elternteil und eigenen Kindern) für die Dauer des Asylverfahrens inkl. gesetzlicher Übergangsfrist von 4 Monaten zur Verfügung. Die Pfarre Wiener Neudorf übernimmt die Betreuung der beiden Familien. Die Bittleihen werden, sobald die Namen der Flüchtlingsfamilien bekannt gegeben wurden, im nächsten Gemeinderat gesondert zur Abstimmung gebracht.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Leihgeber - genannt, einerseits und

_____, geboren _____,

_____, geboren _____,

zusammen im Folgenden geschlechtsneutral im Singular - Leihnehmer - genannt, andererseits,

unter Beitritt der

Pfarre Wiener Neudorf,
Wiener Straße 15, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Pfarre - genannt, andererseits.

I. Präambel

- 1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.*
- 2. Als Leihnehmer werden in dem gegenständlichen Leihgegenstand insgesamt zwei Flüchtlingsfamilien (mindestens ein Elternteil und eigene Kinder) vorgesehen, wobei die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Personen nach Maßgabe der Größe des Leihgegenstandes und der vorhandenen sanitären Einrichtungen festzulegen ist.*
- 3. Die Pfarre wird sämtliche im Leihgegenstand untergebrachten Personen betreuen und unterstützen. Weiters stimmen der Leihnehmer und die Pfarre zu, dass Erklärungen des Leihgebers mit Wirksamkeit für den Leihnehmer auch gegenüber der Pfarre abgegeben und Zustellungen mit Wirksamkeit für den Leihnehmer an die Pfarre vorgenommen werden können.*

II. Vertragsgegenstand

- 1. Der Leihgeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2000, Grundstück Nr. 886/1, KG 16128 Wiener Neudorf und dem darauf errichteten Containerkindergarten, genannt MOBIKI-Kindergarten.*
- 2. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der in der Beilage ./1 gelb umrandet dargestellten Baulichkeiten des Containerkindergartens samt Terrassenfläche und kleiner Gartenfläche. Die östlich von der Terrasse gelegenen Grundflächen werden durch einen Zaun abgetrennt und einer anderen Nutzung zugeführt, sind von der Nutzung durch den Leihnehmer daher ausdrücklich ausgenommen.*
- 3. Dem Leihnehmer sind der Zustand und die Ausstattung des Nutzungsgegenstandes bekannt. Die für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erforderlichen Adaptierungen der Sanitärinstallationen wurden bereits auf Kosten des Leihgebers durchgeführt.*
- 4. Der Leihnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Leihgegenstand auch weitere Leihnehmer untergebracht werden können und ihm daher nur eine Mitnutzungsmöglichkeit zukommt, die er unter Rücksichtnahme auf die sonstigen Benützer auszuüben hat.*

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von

Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

- 1. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.*
- 2. Der Leihnehmer hat jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Grundflächen entfallenden anteiligen Betriebskosten (öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heiz- und (Warm-)Wasserkosten sowie Kosten für Strom) zuzüglich USt zu bezahlen. Der Leihgeber wird hierfür einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von Euro 240,- (inkl. USt) in Rechnung stellen. Dem Leihnehmer ist bekannt, dass im Leihgegenstand eine elektrische Heizung verbaut ist.*
- 3. Die monatlichen Beiträge sind jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an den Leihgeber zu bezahlen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.*
- 4. Die für die abgeschlossene Gebäudehaftpflichtversicherung zu leistenden Prämienzahlungen werden weiterhin vom Leihgeber bezahlt.*
- 5. Der Leihnehmer verpflichtet sich jedoch, für die gegenständlichen Räumlichkeiten samt Freiflächen eine angemessene Haushaltsversicherung im üblichen Deckungsumfang abzuschließen und die anfallenden Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Leihnehmer hat dem Leihgeber auf Anfrage den Abschluss sowie aufrechten Bestand der Haushaltsversicherung nachzuweisen.*

V. Pflichten des Leihnehmers

- 1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.*
- 2. Der Leihnehmer hat insbesondere auch die um den Containerkindergarten gelegenen und von der Nutzungsvereinbarung umfassten Freiflächen zu betreuen und zu pflegen.*
- 3. Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhältigen Personen - vorliegt.*

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

- 1. Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.*
- 2. Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.*
- 3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.*

Durch den Leihnehmer:

- 1. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.*
- 2. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.*
- 3. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.*

VII. Gebrauchsrecht

- 1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.*
- 2. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers weiteren Personen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.*

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

1. *Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.*
2. *Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.*

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Die Pfarre hat sämtliche für die Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf ihre Kosten einzuholen.

XI. Mehrere Leihnehmer

Mehrere Leihnehmer haften dem Leihgeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Leihnehmer:

.....
.....

Pfarre:

.....
Pfarrer Pater Josef Denkmayr

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom
.....“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 19b.

Kündigung freier Dienstvertrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage im Rathauspark wird seit 01.01.2003 von Frau

Maier Eveline, mit einem freien Dienstvertrag, durchgeführt.

Diese WC-Anlage wird ab 01.01.2016 vom gemeindeeigenen Personal übernommen, daher ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den freien Dienstvertrag mit Frau MAIER Eveline, per 31.12.2015 aufzulösen.“

Begründung der Dringlichkeit:

Der Umstand, dass die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage in den gemeindeeigenen Reinigungsdienst übernommen werden kann, wurde jetzt erst bekannt.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mehrheitlich (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 25f, in den nicht öffentlichen Teil.

Änderung Straßenverlauf Griesfeldstraße/Ricoweg/Laxenburgerstraße

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Das neue Einkaufszentrum in der Griesfeldstraße wurde im Herbst 2015 fertiggestellt. Aufbauend auf den Überlegungen aus dem Jahr 2008 mit DI Lust, sollte im Zuge des städtebaulichen Leitentwicklungsplanes und der dazugehörigen Ortsentwicklung/Verkehrsmaßnahmen, eine Änderung des Straßenverlaufes im Bereich Griesfeldstraße/Ricoweg/Laxenburgerstraße umgesetzt werden. Die entsprechenden Vorstudien liegen im Bauamt als Planunterlagen auf!

Ziel dieser Änderungen muss es auch sein, eine entsprechende fuß- und radläufige Erreichbarkeit des EKZ mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Zebrastreifen und Fußgängerampel, herzustellen.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt die IKK Kaufmann – Krieberrnegg ZT – GmbH mit der Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes und eines Straßenprojektes im Bereich Laxenburgerstraße (Verbindungsstraße) bis Griesfeldstraße/Einmündung in die Laxenburgerstraße.“

Die Dringlichkeit ist gegeben, da es zu gefährlichen Situationen durch querende Fußgänger und Radfahrer kommen könnte.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 19c.

Verbindungsgang Volksschule/Hort Rathauspark

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2016, ao-Haushalt, Haushaltsstelle 5/211000-010000 sind € 194.000,-- für den Verbindungsgang Volksschule-Hort budgetiert. Aufgrund der Witterung ist die Notwendigkeit sofort gegeben, wobei eine Aufstockung der Volksschule zwar die wesentlich bessere Variante wäre, die ist jedoch in dem Umfang nicht vorgesehen und nicht ausfinanziert.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener beschließt sofort mit der Errichtung des Verbindungsganges Volksschule-Hort zu beginnen.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 19d.

Vorsorgeimpfungen für Seniorinnen und Senioren

Geschäftsführender Gemeinderat RR Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Durch die vermehrten Mobilitäten der Seniorinnen und Senioren sowie die derzeitige Flüchtlingssituation in Europa lassen Krankheiten wie Keuchhusten, Diphtherie und Kinderlähmung ansteigen.

Weitere mündliche Erklärungen:

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Vorsorgeimpfungen (z.B.: Repevax, Polio) für Seniorinnen und Senioren mit dem 60. Lebensjahr sowie die Freiwilligen/Ehrenamtlichen des Generationendialogs und der Flüchtlingshilfe mit 50% des Kaufpreises zu unterstützen.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 19e.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung für 10 Minuten.
Die Sitzung wird um 19:20 Uhr weitergeführt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Volkshilfe NÖ hat den mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf geschlossenen Kooperationsvertrag betreffend der Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse mit Schreiben vom 25.09.2015, eingelangt am 28.09.2015, mit Wirkung 31.12.2015 gekündigt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kinderbetreuungseinrichtung in der Mühlgasse 6, 2351 Wiener Neudorf, ab 01.01.2016 als Gemeindeeinrichtung weiterzuführen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

2) Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse Gebühren

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Tarife für die Kinderbetreuungseinrichtung in der Mühlgasse anzubieten:

a) KINDERBETREUUNG

Die Kinderbetreuung ist ein Angebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

1) Essensbeitrag

5-tägigem Essen pauschal pro Woche € 12,73 € exkl. MwSt.

Preis pro Jause 0,82 € exkl. MwSt.

Bei einer durchgängigen Abwesenheit von 5 Werktagen werden Essens- und Jausenbeiträge gutgeschrieben.

2) Betreuungsbeitrag

5 Tage ganztags pro Monat 322,73 € exkl. MwSt.

5 Tage halbtags pro Monat 231,82 € exkl. MwSt.

Die Ganztagsbetreuung ist derzeit von Montag-Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr vorgesehen.

Die Halbtagsbetreuung ist derzeit von Montag-Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr vorgesehen.

3) Beschäftigungsbeitrag

Beschäftigungsbeitrag pro Kind und Monat 4,55 € exkl. MwSt.

b) FERIENBETREUUNG

Die Ferienbetreuung findet in den mittleren drei Ferienwochen der Sommerferien statt. In dieser Zeit haben die NÖ Landeskinderergärten geschlossen. Dieses Angebot ist für Kinder, die bereits in den Kindergarten gehen (2,5-6 Jahre alt).

1) Essensbeitrag

*Der Preis beträgt pro Woche pauschal 15,90 € exkl. MwSt.
Bei einer durchgängigen Abwesenheit von 5 Werktagen wird der Essensbeitrag gutgeschrieben.*

2) Betreuungsbeitrag

<i>Ganztags pro Woche</i>	<i>80,68 € exkl. MwSt.</i>
<i>Halbtags vormittags pro Woche</i>	<i>57,96 € exkl. MwSt.</i>
<i>Halbtags nachmittags pro Woche</i>	<i>57,96 € exkl. MwSt.</i>

Die Ganztagsbetreuung ist derzeit von Montag-Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr vorgesehen.

Die Halbtagsbetreuung vormittags ist derzeit von Montag-Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr vorgesehen.

Die Halbtagsbetreuung nachmittags ist derzeit von Montag-Donnerstag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr vorgesehen.

3) Materialbeitrag

Es wird kein Materialbeitrag eingehoben.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

3) Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse Aufträge

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Übernahme des Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse folgende Ausstattungen anzukaufen:

a) Küche Betriebsausstattung

1 Speisetransportwagen, 2 Speisentransportgefäße incl. Ersatzkabel und diverse Speiseschalen mit Deckel zum Gesamtpreis von € 3.420,72 exkl. MwSt.

Lieferant: Fa. Gastronomie-Ausstattung Rist Theodor GbmH, Triesterstraße 203, 1230 Wien.

Die durch diesen Beschluss voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/2403-043 (Küche - Betriebsausstattung) in der Höhe von € 3.420,72 werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/210-640 (Bildungscampus - Rechtskosten) bedeckt.“

b) EDV - Amtsausstattung

1 Drucker „Ricoh SG3100SNw“ zum Preis von € 135,42 exkl. MwSt.

Lieferant: Fa. Mercateo Austria GmbH, Florianigasse 42/2, 1080 Wien

1 Modem „Huawei E5330“ zum Preis von 35,12 exkl. MwSt.

Lieferant: Fa. Amazon EU S.a.r.l., Marcel Breuer Straße 12, D-80807 München

1 Laptop „ASUS Asuspro Essential P751JA-T2010H“ zum Preis von € 394,07 exkl. MwSt.

Lieferant: redcoon GmbH – Österreich, Bösendorferstraße 9, 1010 Wien

2 Samsung Xcover 550 Mobiltelefone zum Preis von € 49,17/Stk, somit gesamt € 98,34 exkl. MwSt.

Lieferant: mcs-slauf eU, Kenderlstraße 41/5/Top 2, 1160 Wien

Die durch diesen Beschluss voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/016-042 (EDV - Amtsausstattung) in der Höhe von € 700,00 werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/210-640 (Bildungscampus - Rechtskosten) bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

3A) Zusatzantrag:

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Zusatzantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Übernahme der Kinderbetreuungseinrichtung Mühlgasse zusätzlich folgende Ausstattungen anzukaufen:

a) Küche Betriebsausstattung

Zur Erweiterung unseres bestehenden Stapelbehältersystems:

15 Stapelbehälter Kunststoff grau, 60*40*32 zum Preis von € 464,70 exkl. MwSt.

15 Stapelbehälter Kunststoff grau, 60*40*22 zum Preis von € 378,00 exkl. MwSt.

30 Deckel für Stapelbehälter Kunststoff zum Preis von € 287,40 exkl. MwSt.

Lieferant: Fa. Theodor R. Rist GmbH, Triester Str. 203, 1230 Wien

Die durch diesen Beschluss voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/2403-043 (Küche - Betriebsausstattung) in der Höhe von € 1.200,00 werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/920+850 (Aufschließungsabgabe) bedeckt.“

b) EDV - Amtsausstattung

Zur Erweiterung unseres bestehenden Zeiterfassungssystems:

1 UMTS-VPN-Router TK802U zum Preis von € 445,44 exkl. MwSt.

Lieferant: Fa. Welotec GmbH, Zum Hagenbach 7, D-48366 Laer

1 asut.collect t-410 mit 10 Zoll Display zum Preis von € 1.450,00 exkl. MwSt.

Lieferant: Fa. asut Computer und Rechenzentrum GmbH, Industriestraße 9, 9800 Spittal/Drau.

Die durch diesen Beschluss voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/016-042 (EDV - Amtsausstattung) in der Höhe von € 2.100,00 werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/920+850 (Aufschließungsabgabe) bedeckt.“

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

4) Kindergärten + Horte Gebühren

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Da es voraussichtlich eine Änderung des Umsatzsteuersatzes geben wird, ist es notwendig, die Gebühren Netto festzusetzen, damit bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes die Beträge umgehend angepasst werden können.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf ändert den in der Sitzung vom 29.11.2010 gefassten Beschluss, abgeändert in der Sitzung vom 01.12.2014, mit 01.01.2016 wie folgt ab:

a) KINDERGARTEN

1) Essensbeitrag

1-tägigem Essen pauschal pro Woche €	2,73 € exkl. MwSt.
2-tägigem Essen pauschal pro Woche €	5,46 € exkl. MwSt.
3-tägigem Essen pauschal pro Woche €	8,19 € exkl. MwSt.
4-tägigem Essen pauschal pro Woche €	10,91 € exkl. MwSt.
5-tägigem Essen pauschal pro Woche €	13,64 € exkl. MwSt.

2) Betreuungsbeitrag (Nachmittag)

bis 20 Std. Betreuungszeit im Monat	27,28 € exkl. MwSt.
bis 40 Std. Betreuungszeit im Monat	45,46 € exkl. MwSt.
bis 60 Std. Betreuungszeit im Monat	63,64 € exkl. MwSt.
mehr als 60 Std. Betreuungszeit im Monat	72,73 € exkl. MwSt.

3) Materialbeitrag

Materialbeitrag pro Kind und Monat	9,10 € exkl. MwSt.
------------------------------------	--------------------

b) HORT

1) Essensbeitrag

Der Preis beträgt pro Woche € 13,64 exkl. MwSt.

2) Betreuungsbeitrag (Nachmittag)

bis 14:30 Uhr Betreuung im Monat	27,28 € exkl. MwSt.
bis 16:30 Uhr Betreuung im Monat	63,64 € exkl. MwSt.
bis 17:30 Uhr Betreuung im Monat	72,73 € exkl. MwSt.

3) Materialbeitrag

Materialbeitrag pro Kind und Monat	9,10 € exkl. MwSt.
------------------------------------	--------------------

c) GANZTAGSSCHULE

Bisher wurde bei der Ganztagschule entsprechend den Hortgebühren verrechnet.

1) Essensbeitrag

Der Preis beträgt pro Woche € 13,64 exkl. MwSt.

2) Betreuungsbeitrag

*bis 16.00 Uhr Betreuung im Monat 70,00 € exkl. MwSt.
bis 17.00 Uhr Betreuung im Monat 80,00 € exkl. MwSt.
(Anm.: Im Betreuungsbereich der Schule fällt derzeit keine MwSt. an.)*

3) Materialbeitrag

Wird nicht eingehoben.“

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Gegenantrag: „Die Gebühren wie bisher in Brutto anzugeben und eventuelle Änderungen der Mehrwertsteuer von der Gemeinde zu übernehmen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

5) Frühbetreuung Gebühren

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Da es voraussichtlich eine Änderung des Umsatzsteuersatzes geben wird, ist es notwendig, die Gebühren Netto festzusetzen, damit bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes die Beträge umgehend angepasst werden können.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt eine Frühbetreuung für die Volksschulkinder von 06:30 Uhr bis 07.45 Uhr im Schulgebäude um € 29,07 exkl. MwSt. pro Kind und Monat einzurichten.

(Anm.: Im Betreuungsbereich Schule fällt derzeit keine MwSt. an.)

Dieser Antrag setzt den in der Vorstandssitzung vom 19.11.2002 gefassten Beschluss außer Kraft.“

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Gegenantrag:

„Die Gebühren wie bisher in Brutto anzugeben und eventuelle Änderungen der Mehrwertsteuer von der Gemeinde zu übernehmen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

6) Umwidmung Seniorenzentrum

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/429-757, Seniorenzentrum Klosterpark Rest Delta 2014, in der Höhe von € 93.482,03, durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/2491-729, Seniorenzentrum Klosterpark Mietrefundierung zu bedecken.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Selbstverteidigungskurs für Frauen

Gemeinderat Werner Bechtold stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom 22.06.2015 sowie vom 28.09.2015 beschlossen Selbstverteidigungskurse für Frauen durch die Firma Foreverfit, Roland Salter e.U. durchzuführen. Aufgrund des Wunsches vieler Teilnehmer sich noch weiter dem Thema Selbstverteidigung zu widmen, sollen die beiden Kurse um 4 Wochen verlängert werden.

Es ergeht somit folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Verlängerung der beiden Selbstverteidigungskurse für Frauen um 4 Wochen. Für die Verlängerung wird die Firma Foreverfit, Roland Salter e.U., Holohergasse 47/32, 1150 Wien, zum Preis von € 2.500,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Die dadurch entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/2791-728, Erwachsenenbildung, in der Höhe von € 2.500,-- werden durch Mehreinnahmen auf dem HH-Konto 2/831+810, Badebenützunggebühren, bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenthaltung GR Andreas Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer MBA, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR RR Josef Tutschek, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel, dagegen GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Michael Dubsky) angenommen.

8) Semesterskitage 2016

Gemeinderat Stefan Satra stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Semesterskitage 2016 pro Kind mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf pro Tag mit € 6,-- zu fördern.“

Diese Schitage finden unter der Leitung von Dipl. Sportlehrer Dieter Pflug statt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis verlässt den Sitzungssaal.

9) Osterschikurs
a) Richtlinien

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, einen gemeinsamen Osterschikurs für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bis auf weiteres durchzuführen.

Ein Kostenanteil von EUR 130,-- für die teilnehmenden Kinder im Alter von 10-16 Jahre und ein Kostenanteil von EUR 160,-- für die teilnehmenden Jugendlichen im Alter von 16-18 Jahre wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von den Jugendlichen getragen, die restlichen Kosten übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr dafür veranschlagten Mittel.

Kinder und Jugendliche mit dem Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, können sich bis zum Anmeldeschluss unter Einbezahlung des Kostenanteils anmelden. Familien mit niedrigem Familieneinkommen werden an den Sozialausschuss verwiesen.

Für Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf, besteht nur dann die Möglichkeit an einer Teilnahme zu den gleichen Bedingungen, wenn die Hauptwohnsitzgemeinde den Differenzbetrag zwischen Kostenanteil und den tatsächlichen Kosten übernimmt.

Wenn die Bestätigung der Kostenübernahme von der Hauptwohnsitzgemeinde erbracht wird, können sich auswärtige Kinder und Jugendliche nach dem Anmeldeschluss für Wiener Neudorfer Kinder und Jugendliche, sofern noch Platz vorhanden ist, unter Einbezahlung des Kostenanteils fix anmelden.

Ohne Bestätigung der Kostenübernahme von der Wohnsitzgemeinde haben auswärtige Kinder und Jugendliche nur dann die Möglichkeit sich nach Anmeldeschluss anzumelden, wenn für den Schikurs die tatsächlichen Gesamtkosten/Kind bzw. Jugendlichen von den Erziehungsberechtigten oder den Jugendlichen übernommen wird.

Stornierungen nach Anmeldeschluss bedürfen einer ärztlichen Bestätigung unter Einbehaltung einer Stornierungsgebühr von 15% des Kostenanteils für den Verwaltungsaufwand.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 22. September 2014.“

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden den Gegenantrag: *„Diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Jugend und Jungfamilien zuzuweisen.“*

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (17:13; dagegen GR Andreas Baumann, Stimmenthaltung GR Wolfgang Tomek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer MBA, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR RR Josef Tutschek, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel, dagegen GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Michael Dubsky) angenommen.

b) Auftrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt für die Durchführung eines Osterschikurses 2016 in der Karwoche, für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Firma FREIRAUM GmbH, Rennweg 79, 1030 Wien zu beauftragen.

Alle BetreuerInnen der Firma Freiraum haben sowohl eine spielpädagogische Ausbildung, als auch eine Berechtigung Ski-Fahren bzw. Snowboarden zu unterrichten (Skilehrwart).

Die Firma Freiraum ist Österreichs führender Anbieter bei betreuten Schulprojektwochen.

Preis pro TeilnehmerIn von 10-16 Jahre beträgt € 649,-- (inkl. aller gesetzlichen Abgaben),

Preis pro TeilnehmerIn von 16-18 Jahre beträgt € 749,-- (inkl. aller gesetzlichen Abgaben).“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:13; Stimmenthaltung, GR Wolfgang Tomek, GRin Monika Waldhör, gf GR RR Josef Tutschek, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, dagegen GR Andreas Baumann, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer MBA, GR Michael Dubsky, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel) angenommen.

Gemeinderat Ing. Karl Köckeis kehrt in den Sitzungssaal zurück.

10) Vertretung bei Verwaltungsgerichtshof

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in beiden Instanzen das Ansuchen der UNIVERSALE International Realitäten GmbH um baubehördliche Bewilligung für den Neubau eines überdachten Containerlagergebäudes in 2351 Wiener Neudorf, Wilostraße, Parz. Nr. 2/14, EZ 1521, KG 16128 Wiener Neudorf, abgewiesen. Ebenfalls wurden diese Entscheidungen von der NÖ. Landesregierung mit Bescheid vom 11.11.2013, RU1-BR-1874/001-2013, bestätigt. Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Der VfGH verlangt neuerdings bei der Vertretung von Gemeinden einen Gemeinderatsbeschluss, aus dem die Bestellung des vertretenden Anwaltes hervorgeht. Um ein eventuelles Verbesserungsverfahren beim VwGH im gegenständlichen Verfahren zu verhindern, wird die Vertretung Rechtsanwaltskanzlei Hofbauer / Schweda selbständige Rechtsanwälte in Kooperation nachträglich beschlossen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Rechtsanwaltskanzlei Hofbauer / Schweda selbständige Rechtsanwälte in Kooperation, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, mit der Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof, im Bauverfahren AZ: 47/2012 der UNIVERSALE International Realitäten GmbH, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, Neubau eines überdachten Containerlagergebäudes in 2351 Wiener Neudorf, Wilostraße, Parz. Nr. 2/14, EZ 1521, KG 16128 Wiener Neudorf, nachträglich zu bestellen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenthaltung, GRin Sandra Kopecky, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR RR Josef Tutschek, gf GR Andreas Grundtner, dagegen GR Andreas Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Herbert Kammer MBA, GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messigitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, GR Markus Neunteufel) angenommen.

11) Grundsatzbeschluss Sanierung Linkegasse 16

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die gemeindeeigene Wohnhausanlage Linkegasse 16 soll unter Anspruchnahme der NÖ Althausanierungsförderung 2016 thermisch saniert werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt – vorbehaltlich der Bedeckung im a.o. Haushalt im Voranschlag 2016 - die thermische Sanierung der Wohnhausanlage Linkegasse 16 und beauftragt die Breser Baumanagement GmbH mit der Planung und der örtlichen Bauaufsicht inkl. Rechnungsprüfung.

Die Honorarabrechnung erfolgt gemäß Honorarangebot der Breser Baumanagement GmbH :

Honorar für Büroleistung und örtliche Bauaufsicht: 8,00 %

Honorar für Arbeiten lt. BauKG: 0,64%

Die Honorarberechnung erfolgt jeweils von den tatsächlichen Nettoherstellungskosten.

Der Gemeinderat beschließt weiters die Ausschreibung von Darlehen in der höchstmöglichen förderbaren Höhe wie im außerordentlichen Voranschlag 2016 vorgesehen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Änderung Nr. 2015-2 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2015-2 des Bebauungsplanes

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Entwürfe zur Änderung Nr. 2015-2 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2015-2 des Bebauungsplanes, lagen während der Amtsstunden im Bauamt von 04.09.2015 bis 16.10.2015 zur allgemeinen Einsicht auf, es wurden keine Stellungnahmen abgegeben und es liegt ein positives Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vor.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2015-2 (Flächenwidmungsplan) gemäß Änderungsanlass vom 01.09.2015 abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2015-2 gemäß Änderungsanlass vom 01.09.2015 abzuändern:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2015-2 und digitale Neudarstellung:

Der nachstehende Punkt des vorliegenden Änderungsanlasses vom 01.09.2015 bezieht sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/17) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2015-2 und digitale Neudarstellung vom 01.09.2015.

Punkt 1) *Änderung von Bauland - Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche, von privater Verkehrsfläche in Bauland - Kerngebiet, von Bauland - Wohngebiet in Bauland - Kerngebiet und von Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung "Emissionsschutz" in öffentliche Verkehrsfläche mit der Bezeichnung "Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m" bzw. von öffentlicher Verkehrsfläche mit der Bezeichnung "Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m" in Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung "Emissionsschutz"*

b) Bebauungsplan Änderung 2015-2:

Der nachstehende Punkt bezieht sich auf die Plandarstellung auf dem Blatt 31/2 im Maßstab 1:1000 des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der Änderung 2015-2 und digitale Neudarstellung vom 01.09.2015.

- Punkt 1)** *Änderung von Bauland - Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche, von privater Verkehrsfläche in Bauland - Kerngebiet, von Bauland - Wohngebiet in Bauland -Kerngebiet und von Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung "Emissionsschutz" in öffentliche Verkehrsfläche mit der Bezeichnung "Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m" bzw. von öffentlicher Verkehrsfläche mit der Bezeichnung "Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,5 m" in Grünland - Grüngürtel mit der Zweckbestimmung "Emissionsschutz".*
Änderung der vorderen Baufluchtlinie (Anpassung an die neue Straßenfluchtlinie) und Änderung der Bebauungsdichte.

Das Auflageverfahren gemäß § 25 i.V.m. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und das Auflageverfahren gemäß § 34 i.V.m. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in der Zeit vom 04.09.2015 bis 16.10.2015 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2015-2 ein Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 29.09.2015 (siehe Beilage 1) vor.

**zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2015-2
und digitale Neudarstellung**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1-5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung 2015-2 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Flächenwidmungsplan Plannummer: 2 / 17, M:1:5.000 vom 01.09.2015 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Bebauungsplan Änderung 2015-1

VERORDNUNG

§1

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf abgeändert.

Die auf der Plandarstellung (Katastralmappenblatt 31/2) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44/8, am 01.09.2015 verfassten Plandarstellung (Katastralmappenblatt 31/2), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im

Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Ausarbeitung Generalverkehrskonzept + Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in den letzten Jahren an einem Ortsentwicklungskonzept gearbeitet. Aufbauend auf die vorhandenen Untersuchungen und Unterlagen soll im Zeitraum der gültigen Bausperre ein Gesamtverkehrskonzept für Wiener Neudorf ausgearbeitet werden. Das Gesamtverkehrskonzept soll den motorisierten Individualverkehr, öffentlichen Verkehr, Radverkehr und Fußverkehr umfassen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Ausarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes für Wiener Neudorf die IKK Kaufmann-Kriiebernegg

ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz, gemäß Angebot AN15-0231 vom 09.11.2015 zum Preis von € 69.969,53 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

14) Fertigstellung der Aufschließungsleistungen am Anningerpark und Franz-Fürst-Straße

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf am 19.09.2011 wurde eine Aufschließungsvereinbarung mit der Aura Wohnungseigentums GesmbH, beschlossen. In dieser Vereinbarung wurde festgehalten, dass die Aura Wohnungseigentums GesmbH bis 31.12.2015 jedenfalls sämtliche Aufschließungsleistungen fertig gestellt hat.

In der Franz-Fürst-Straße im Bereich der ABB ist ein neues Betriebsobjekt mit einer straßenseitigen Einfriedung geplant. In diesen Bereich wurde noch keine bituminöse Deckschicht auf der Straße aufgebracht. Ebenfalls wurde die bituminöse Deckschicht Am Anningerpark, aufgrund der derzeit noch andauernden Bauarbeiten auf den unmittelbar anschließenden Grundstücken der Aura Wohnungseigentums GesmbH, noch nicht aufgebracht. Um eine Beschädigung der Asphaltdeckschichte zu vermeiden, wird der Fertigstellungszeitraum für diese und der folgenden Bodenmarkierungsarbeiten auf 31.12.2016 verlängert. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die gemäß Vereinbarung mit der Aura Wohnungseigentums GesmbH (beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2011) festgesetzte Frist zur Fertigstellung sämtlicher Aufschließungsleistungen bis 31.12.2015 für die Fertigstellung der noch fehlenden Straßendeckschichte im Bereich der Franz-Fürst-Straße und Am Anningerpark bis 31.12.2016 zu verlängern.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Namensgebung Mödlingbachbrücken

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: für die Mödlingbach-Brücken in Wiener Neudorf gibt es keine eindeutige Bezeichnung. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Namensgebung für die Brücken über den Mödlingbach in Wiener Neudorf:

Brücke bei der Bründlgasse – Bründlbrücke

Fußgängerbrücke Rathausplatz/Wienerstraße – Rathausbrücke

Brücke Parkstraße, Alte Feuerwehr – Florianibrücke

Brücke bei Laxenburgerstraße 24 - Marienbrücke

Brücke Linkegasse/Laxenburgerstraße – Carl-Prenninger-Brücke

Fußgängerbrücke bei Wehrgasse 18 – Christoph-Migazzi-Brücke

*Fußgängersteg im Waldl – Waldsteg
Brücke im Waldl zum Lindenweg – Schloßmühlbrücke.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16) Kündigung Bittleihvertrag mit 1. SVg Wiener Neudorf – Kantine FZZ per 31.12.2015

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Aufkündigung des Bittleihvertrages für die Kantine im Freizeitzentrum inkl. angeschlossener Kegelbahn sowie Nebenräume, abgeschlossen am 1.12.2011 zwischen dem 1. SVg Wiener Neudorf, Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europa-Platz 2, 2351 Wiener Neudorf per 31.12.2015.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenthaltung GR Andreas Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel, dagegen GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer MBA, GR Michael Dubsky, gf GR RR Josef Tutschek, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner) angenommen.

17) Pachtvertrag Thomas Wagner Kantine FZZ

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Pachtvertrag:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

*als - Verpächterin - einerseits
und*

2. Herrn Ing. Thomas Wagner, geboren 19.05.1974,
Reisenbauerring 1/1/17, 2351 Wiener Neudorf,

als - Pächter - andererseits,

am unten angeführten Tage wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. *Die Verpächterin ist Mieterin der Liegenschaft EZ 1545, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Eumigweg 3, samt darauf errichtetem Gebäude des Freizeitzentrums und dem dort situierten gastgewerblichen Betriebes samt angeschlossener, derzeit aber nicht beispielbarer, Kegelbahn, dessen Räumlichkeiten im beiliegenden Lageplan (**Beilage ./A**) rot umrandet dargestellt sind.*
2. *Dieses gastronomische Unternehmen samt Kundenstock, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, deren Aufzählung der Inventarliste, **Beilage ./B**, zu entnehmen ist, sowie derzeit nicht beispielbarer Kegelbahn bildet den Gegenstand dieses Pachtvertrages. Beilagen ./A und ./B sind Bestandteil dieses Vertrages.*
3. *Der Vertragsgegenstand wird derzeit von der Ersten Wiener Neudorfer Sportvereinigung im Rahmen eines Bittleihverhältnisses bewirtschaftet. Der Pächter ist Vorstandsmitglied dieses Vereines und aus diesem Grund mit den örtlichen Verhältnissen des Vertragsgegenstandes vertraut und kennt auch das vorhandene Inventar sowie die vorhandenen Gerätschaften und deren Erhaltungszustand.*
4. *Die Fortführung der Firmen- bzw. Unternehmensbezeichnung hat der Pächter mit dem ehemaligen Leihnehmer abzuklären.*
5. *Die in der Beilage ./A rot umrandet dargestellten Freiterrassen sind vom Nutzungsrecht des Pächters grundsätzlich mitumfasst. Sämtliche für eine gastgewerbliche Nutzung dieser Flächen erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind jedoch vom Pächter auf eigene Kosten einzuholen.*
6. *Der Pächter wird darauf hingewiesen, dass die im westseitigen Gebäudetrakt gelegenen vier Extrazimmer derzeit von einer Fahrschule in Bestand genommen sind und daher vom Nutzungsrecht des Pächters nicht mitumfasst sind. Der Pächter hat den jeweiligen Nutzungsberechtigten dieser Extrazimmer sowie deren Gäste und Kunden den ungestörten Zugang zu diesen Räumlichkeiten durch den Pachtgegenstand jederzeit zu ermöglichen.*
7. *Die in der Beilage ./A rot umrandet dargestellten WC-Anlagen sind vom Nutzungsrecht des Pächters ausdrücklich mitumfasst. Der Pächter hat für die Reinigung und Betreuung der WC-Anlagen selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.*
8. *Der Pächter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die gegenständlichen WC-Anlagen von den jeweiligen Nutzungsberechtigten der beschriebenen Extrazimmer sowie deren Gäste und Kunden, derzeit insbesondere den Kursteilnehmern der Fahrschule, unentgeltlich mitbenützt werden dürfen.*

9. Die zum Freizeitzentrum gehörenden Parkplätze sind vom Nutzungsrecht des Pächters nicht mitumfasst und dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch genommen werden.

II. Beabsichtigte Verwendung - erforderliche Bewilligungen

1. Der Pächter beabsichtigt, im Pachtgegenstand ein gastgewerbliches Unternehmen mit bürgerlicher Küche zu führen. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verpächterin. Der Pächter ist verpflichtet, das Unternehmen auch tatsächlich im Bestandgegenstand zu betreiben (Betriebspflicht).
2. Die Verpächterin übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften, Verwendungs- oder Ertragsmöglichkeiten des Pachtobjektes.
3. Der Pächter hat sämtliche für die Verwendung des Pachtgegenstandes zum beabsichtigten Verwendungszweck erforderlichen, persönlichen wie nicht persönlichen Genehmigungen und Bewilligungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen und behördliche Betriebsanlagengenehmigungen von sich aus und auf eigene Kosten einzuholen.
4. Der Pächter hat in die vorhandenen Genehmigungen und Bewilligungen Einsicht zu nehmen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Die Verpächterin wird den Pächter bei der Einholung der erforderlichen Informationen hinsichtlich der derzeit vorhandenen Genehmigungen und Bewilligungen unterstützen.
5. Der Pächter hat sämtliche für den Betrieb seines Unternehmens anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf feuerpolizeiliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften. Dem Pächter wird diesbezüglich empfohlen, Erkundigungen bei den entsprechenden Interessensvertretungen einzuholen. Der Pächter wird auch auf seine Verpflichtung gemäß § 82b GewO, regelmäßig seinen Betrieb zu überprüfen, hingewiesen.

III. Erklärung

Die Verpächterin verpachtet und übergibt an den Pächter und dieser pachtet und übernimmt den in Punkt I. dieses Vertrages bezeichneten Vertragsgegenstand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

IV. Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2016 und wird befristet bis zum 31.12.2016 abgeschlossen. Der Vertrag erlischt nach Ablauf der bedungenen Zeit und bedarf zu seiner Auflösung keiner Kündigung oder sonstigen Auflösungsvereinbarung.

2. *Der Beginn des Vertragsverhältnisses wird auch als Stichtag für den Übergang von Gefahr und Nutzen, Rechten und Pflichten sowie für sämtliche Verrechnungen (insbesondere Energiebezug, Telefongebühren, usw.) betreffend den Vertragsgegenstand vereinbart.*
3. *Das Pachtverhältnis kann aufgrund der Befristung daher nur aus wichtigem Grund gemäß den §§ 1117 und 1118 ABGB mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als solche wichtigen Gründe werden zusätzlich insbesondere vereinbart:*
 - a. *die Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen durch den Pächter, wenn dieser sein Verhalten trotz Abmahnung nicht binnen 14 Tagen abstellt;*
 - b. *die Nutzung des Pachtobjektes zu einem anderen als dem vom Pächter beabsichtigten Verwendungszweck ohne Zustimmung der Verpächterin;*
 - c. *die Nutzung des Pachtobjektes ohne Vorliegen sämtlicher erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere wenn dem Pächter die Gastgewerbeberechtigung entzogen wird oder von diesem ruhend gestellt oder zurückgelegt wird;*
 - d. *die Verletzung der Betriebspflicht;*
 - e. *der Pächter sonstige wesentliche Bestimmungen des vorliegenden Pachtvertrages verletzt und trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen dieses Verhalten nicht einstellt.*
4. *Sind für die Erlangung von behördlichen Genehmigungen erhebliche Investitionen in den Bestandgegenstand insbesondere für bauliche und technische Abänderungen der Zu- und Abluft, der Belichtung etc. erforderlich und sind weder der Pächter noch die Verpächterin bereit, diese Investitionen zu tätigen, so steht beiden Vertragspartnern in diesem Fall ebenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.*
5. *Der Pächter hat das Recht, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn das Pachtobjekt für den vereinbarten Vertragszweck gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar ist bzw. wird.*

V. Pachtzins

1. *Die vom Pächter monatlich zu leistenden Zahlungen bestehen aus*
 - a. *dem vereinbarten Pachtzins in Höhe von derzeit Euro 500,- zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen USt in Höhe von derzeit 20 % bzw. Euro 100,-, somit **Euro 600,-**, und*

b. dem auf den Pachtgegenstand entfallenden Teilbetrag für Betriebskosten, öffentliche Abgaben, Gebühren und Steuern sowie besonderen Aufwendungen (zusammen auch als Nebenkosten bezeichnet) in der derzeitigen Höhe von Euro 640,- zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe von derzeit 20 % bzw. Euro 128,-, sohin **Euro 768,-**,

c. insgesamt daher **Euro 1.368,-**.

2. Der Pächter ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Nebenkosten, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, monatlich gleich bleibende Teilbeträge vorgeschrieben werden (Jahrespauschalverrechnung). Die Verpächterin verpflichtet sich, die Nebenkosten jeweils bis 30.6. des Folgejahres abzurechnen. Der Nachweis der Höhe der Nebenkosten erfolgt durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege im Gemeindeamt. Sich daraus ergebende Nebenkostennachzahlungen bzw. -guthaben sind spätestens bis zum übernächsten Zinstermin auszugleichen. Die Verpächterin ist berechtigt, die monatlichen Nebenkostenteilbeträgen entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.
3. Als Betriebskosten gelten sämtliche im § 21 Mietrechtsgesetz genannten oder verwiesenen Kostenpositionen sowie jedenfalls die für die gegenständliche Liegenschaft vorgeschriebene Grundsteuer, die Wasserbezugsgebühr, die Bereitstellungsgebühr, die Kanalbenützungsgebühr, die Abfallwirtschaftsgebühr, die Abfallwirtschaftsabgabe, die NÖ Seuchenvorsorgeabgabe sowie auch die anteilmäßigen Prämien hausbezogener nützlicher Versicherungen, zu deren Abschluss bereits jetzt die Zustimmung erteilt wird, sowie Schneeräum- und Reinigungskosten für die allgemeinen Flächen. Die Verpächterin hat daher insbesondere auch das Recht, die Liegenschaft samt Bauwerken gegen Glasbruch und Sturmschäden (Sachversicherungen) sowie gegen Haftpflichtschäden zu versichern und die diesbezüglichen Kosten anteilig an den Pächter zu verrechnen. Derzeit besteht eine Gebäudeversicherung für Glasbruch, Leitungswasser, Sturmschaden sowie Feuer.
4. Der Anteil der gepachteten Räumlichkeiten an den Nebenkosten des gesamten Festsaalgebäudes beträgt 5,55287 %.
5. Der monatliche Pachtzins samt Nebenkostenteilbetrag ist am 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein spesenfrei an die Verpächterin zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen des Betrages auf dem Konto der Verpächterin maßgeblich.
6. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Verpächterin berechtigt, neben Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. auch die vom Pächter schuldhaft verursachten Schäden ersetzt zu verlangen. Der Pächter hat der Verpächterin

jedenfalls die entstandenen notwendigen Kosten für zweckentsprechende Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.

- 7. In dem Pachtzins und Nebenkostenteilbetrag sind die Kosten für Heizung, (Warm)Wasser, Gas, Strom, Telefon, TV, Internet etc. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Pächter direkt nach Vorschreibung entweder durch die Verpächterin selbst oder durch die entsprechenden Versorgungsunternehmen innerhalb der in der Vorschreibung genannten Frist zu bezahlen. Der Pächter hat die sich aus einer An- bzw. Ummeldung ergebenden Kosten, Gebühren, Kautionen etc. aus eigenem zu tragen und sich um deren zeitgerechte Freischaltung sowie laufenden Betrieb selbst zu sorgen.*
- 8. Für das gesamte Freizeitzentrum besteht ein einheitlicher Strombezugsvertrag. Strom wird vom Pächter daher in der Weise bezogen, dass der tatsächliche Verbrauch von einem für den Vertragsgegenstand installierten Subzähler abgelesen und der auf diese Weise ermittelte Kostenanteil an den Gesamtkosten von der Verpächterin dem Pächter zuzüglich Umsatzsteuer weiterverrechnet wird. Der Pächter wird informell und unverbürgt darüber in Kenntnis gesetzt, dass der derzeitige Verrechnungssatz Euro 0,0997 pro kW beträgt. Der vorgeschriebene Betrag ist binnen 14 Tagen an die Verpächterin zu bezahlen.*

VI. Wertsicherung

Aufgrund der kurzen Vertragslaufzeit kommen die Vertragsteile überein, den Pachtzins vorerst nicht wertgesichert zu vereinbaren.

VII. Rechte und Pflichten

- 1. Das verpachtete Unternehmen im Festsaalgebäude soll als gutbürgerlicher Gastgewerbebetrieb mit Sportbar geführt werden.*
- 2. Der Pächter garantiert der Verpächterin, dass er über die für diesen Betrieb erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt oder im Rahmen des Zulässigen durch eine geeignete Person beistellen lässt.*
- 3. Die Verpächterin leistet Gewähr dafür, dass hinsichtlich der Baulichkeiten keine Bauaufträge der Baubehörde bestehen.*
- 4. Der Pächter wird auf die Bestimmungen zum Betriebsübergang im Sinne des § 3 AVRAG und damit im Zusammenhang auf den gesetzlich angeordneten Eintritt in bestehende Dienstverhältnisse hingewiesen. Dem Pächter wird empfohlen, diesbezüglich Beratung etwa bei der Wirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen.*
- 5. Den Pächter trifft die Betriebspflicht. Er ist während der Pachtdauer nicht berechtigt, die Betriebstätigkeit, wenn auch nur vorübergehend, zur Gänze oder teilweise einzustellen. Die für ein Restaurant betriebstypischen Öffnungszeiten sind zu gewährleisten. Der Pächter ist berechtigt, wöchentlich einen Sperrtag zu*

halten und den Betrieb aus Urlaubsgründen bis zu sechs Wochen pro Jahr zu schließen.

- 6. Der Pächter wird darauf hingewiesen, dass die Kegelbahn derzeit nicht beispielbar ist. Sofern der Pächter die Kegelbahn in Betrieb nehmen möchte, hat er diese auf eigene Kosten instandzusetzen, instandzuhalten und zu warten sowie allfällige behördliche Genehmigungen zu erwirken. Die Verpächterin erklärt sich bereit, eine vom Pächter durchgeführte Instandsetzung der Kegelbahn mit bis zu Euro 2.000,- brutto finanziell zu subventionieren, wenn der Pächter die Kegelbahn in der Folge auch tatsächlich in Betrieb nimmt und den Betrieb aufrecht erhält. Der Pächter hat der Verpächterin hierfür entsprechende Rechnungskopien über durchgeführte Instandsetzungsarbeiten vorzulegen. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Kegelbahn in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, widrigenfalls die getätigten Investitionen ersatzlos in das Eigentum der Verpächterin übergehen. Der Pächter verzichtet diesbezüglich auf allfällige Investitionsersatzansprüche.*
- 7. Der Pächter wird alle geltenden Verordnungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und überhaupt alle für ihn geltenden Vorschriften beachten. Insbesondere wird der Pächter die Verordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf gemäß NÖ Spielautomatengesetz zu beachten haben.*
- 8. Der Pächter hat für einen gefahrlosen Zugang zum Pachtobjekt zu sorgen und insbesondere die erforderliche Schneeräumung und Streuung vorzunehmen.*
- 9. Der Pächter haftet der Verpächterin für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch die im Pachtgegenstand aufgenommenen Personen, durch Kunden, Bedienstete oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.*
- 10. Der Pächter hat sich bei dem derzeitigen Bittleihnehmer über das aufrechte Bestehen von Bezugs- und Lieferverträgen und Versicherungsverträgen sowie allfälligen Vertragseintrittsmöglichkeiten und -Verpflichtungen unter Schad- und Klagloshaltung der Verpächterin zu informieren. Bezugs- und Lieferverträge sowie Versicherungsverträge, die der Pächter neu abschließt, hat dieser bei Beendigung des Pachtverhältnisses so zu beenden, dass der Verpächterin daraus keinerlei Nachteile oder Verpflichtungen erwachsen können. Der Pächter hält die Verpächterin diesbezüglich schad- und klaglos.*

VIII. Instandhaltungspflicht/Versicherungspflicht

- 1. Der Pachtgegenstand ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Pachtgegenstand hat der Leihnehmer dem Leihgeber bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.*
- 2. Der Pächter hat den Pachtgegenstand und die hierfür bestimmten Einrichtungen insoweit auf eigene Kosten zu warten, instand zu halten und instand zu setzen,*

sofern kein ernster Schaden des Hauses vorliegt, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Substanz der Baulichkeiten des Pachtgegenstandes betroffen ist.

- 3. Die im Pachtobjekt befindlichen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände sowie das sonstige Inventar sind vom Pächter auf seine Kosten zu warten, instand zu halten und instand zu setzen.*
- 4. Der Verpächterin steht das Recht auf Ersatzvornahme zu, wenn sich der Pächter trotz eingeschriebener Mahnung weigert, binnen 2 Wochen seinen Verpflichtungen zu entsprechen.*
- 5. Den Pächter trifft die Pflicht, die gepachteten Anlagen umfassend zu versichern (Inventarversicherung) und auch eine Haftpflichtversicherung für den gegenständlichen Standort abzuschließen.*

IX. Änderungen

Durch die Verpächterin:

- 1. Der Pächter hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Pachtgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.*
- 2. Der Pächter hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern. Der Pächter verpflichtet sich hinsichtlich der, durch die Benützung oder die Veränderung des Pachtobjektes entstandenen Schäden und Beeinträchtigungen keinerlei Ansprüche der Verpächterin gegenüber geltend zu machen. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Entgeltminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.*
- 3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Pächters als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Pächter, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist und die Bestandrechte des Pächters dadurch in Anbetracht der gegebenen Umstände nicht wesentlich erschwert oder gefährdet werden, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen bzw. den Pachtgegenstand zu räumen und verzichtet in diesem Falle auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Pachtrechte. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Entgeltminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.*

Durch den Pächter:

6. *Allfällige Aus- und Umgestaltungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Änderungen im Pachtobjekt, die nicht geringfügig und wieder leicht zu beseitigen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verpächterin und sind jedenfalls nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden vorzunehmen.*
7. *Beabsichtigte Arbeiten am Pachtgegenstand hat der Pächter der Verpächterin zeitgerecht im Vorhinein und unter Vorlage detaillierter Beschreibungen und Pläne bekannt zu geben, sodass diese ihre Interessen wahren und die Abgabe einer zustimmenden oder ablehnenden Erklärung prüfen kann.*
8. *Bauliche Veränderungen des Pachtgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN vorgenommen werden.*
9. *Der Pächter haftet der Verpächterin für all jene Schäden, die von ihm oder durch die von ihm beauftragten Handwerker verursacht werden und hält die Verpächterin diesbezüglich schad- und klaglos.*
10. *Nimmt der Pächter Veränderungen am Bestandgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Pachtobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung, sowie Schäden oder Mängel am Bestandgegenstand, die nicht in die Wartungs- oder Erhaltungspflicht des Pächters fallen, müssen vom Pächter jedoch nicht ersetzt werden. Vom Pächter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen vom Pächter jedenfalls ersetzt werden. Hat die Verpächterin den Pächter jedoch von einer Wiederherstellungspflicht im Einzelfall ausdrücklich entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Verpächterin über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Pächters für der Verpächterin obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.*

X. Zurückstellung des Pachtgegenstandes

3. *In sämtlichen Fällen der Auflösung oder Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Pachtgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Pachtgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Pachtobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Pächter jedoch nicht ersetzt werden.*

4. Für den Fall, dass der Pächter seinen Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachgekommen ist, insbesondere den in diesem Vertrage geregelten Rückgabeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß entsprochen hat, ist die Verpächterin berechtigt, die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden notwendigen Kosten trägt zur Gänze der Pächter.
5. Der Pächter verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entsprechend § 1097 Satz 2 zweiter Fall iVm. § 1037 ABGB.
6. Der Pächter verpflichtet sich, bei Beendigung des Pachtverhältnisses ein lebendes Unternehmen an die Verpächterin zurückzustellen.

XI. Störung in der Benützung

Der Pächter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Entgeltminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

XII. Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe

Dem Pächter ist es nicht gestattet, sein im Pachtobjekt betriebenes Unternehmen oder auch nur Teile davon sowie die vom Pachtobjekt umfassten Räumlichkeiten oder Freiflächen gänzlich oder auch nur teilweise zu vermieten bzw. zu verpachten oder das Unternehmen bzw. den Pachtgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Davon ausgenommen ist die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen für die Veranstaltung von Feiern bzw. Festen und sonstigen Bewirtungen im für das Gastgewerbe üblichen Rahmen, wobei es durch solche Feiern und Feste zu keinen unzumutbaren Lärm- oder sonstige Belästigungen kommen darf.

XIII. Kontrollrechte der Verpächterin

1. Der Verpächterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Pachtobjektes aus wichtigem Grund zu den üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung unter Angabe des wichtigen Grundes vorzunehmen.
2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das Interesse der Verpächterin an der Kontrolle der Einhaltung der Vertragspflichten des Pächters sowie Besichtigungen mit Interessenten im Falle der Neuvergabe.

3. *Die berechtigten Interessen des Pächters sind dabei nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen.*

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. *Der Pächter verpflichtet sich, die für das Freizeitzentrum bestehenden Benützungsbestimmungen und Hausordnungen einzuhalten und dem Personal sowie Gästen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.*
2. *Der Pächter ist außer in den in § 6 Abs. 1 Z 8 KSchG beschriebenen Fällen nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Verpächterin gegen das vereinbarte Entgelt, Neben- und sonstige Kosten aufzurechnen.*
3. *Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.*
4. *Solange der Verpächterin nicht eine andere Zustelladresse des Pächters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift 2351 Wiener Neudorf, Eumigweg 3, mit der Wirkung, dass sie dem Pächter als zugekommen gelten.*
5. *Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.*

XV. Rechtsgeschäftsgebühren und Kosten

1. *Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Pächter. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Verpächterin.*
2. *Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf die Vertragslaufzeit entfallende Bruttopachtzins Euro 16.416,- beträgt; die Gebühr beträgt daher Euro 164,16.“*

Abänderungsantrag:

„Bei Punkt VII/6 statt dem Wort „subventionieren“ soll es „bezuschussen“ heißen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen.

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (18:13; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

18) Bittleihvertrag für Flüchtlingsfamilie im Pfadfinder-Migazzihaus

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag für die tlw. Nutzung der Räumlichkeiten der Pfadfinder Wiener Neudorf im Migazzihaus als Flüchtlingsunterkunft für eine Familie, bestehend aus 2 Erwachsenen (Herr Ahmed Almurra, Frau Halla Aljuburi) sowie 3 Kindern (Melek Almurra, Sebe Almurra, Suhaib Almurra), beabsichtigt für die Dauer des Asylverfahrens inklusive gesetzliche Übergangsfrist von 4 Monaten. Die Betreuung der Familie übernehmen gemäß Rücksprache die Pfadfinder Wiener Neudorf:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf**

im Folgenden - Leihgeber - genannt, einerseits und

2. Frau Halla ALJUBURI _____, geboren 30.5.1981 _____,

3. Herr Ahmed ALMURRA _____, geboren 1.1.1977 _____,

beide zusammen im Folgenden geschlechtsneutral im Singular - Leihnehmer - genannt, andererseits.

I. Präambel

4. *Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen, sofern und solange ein tatsächlicher Bedarf an diesen Räumlichkeiten besteht.*
5. *Als Leihnehmer wird in dem gegenständlichen Leihgegenstand eine Flüchtlingsfamilie (mindestens ein Elternteil und eigene Kinder) vorgesehen.*
6. *Die in dem gegenständlichen Bittleihvertrag genannten Räumlichkeiten werden derzeit von den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf (ZVR 867408255) im Rahmen eines eigenständigen Bittleihvertrages mit der Marktgemeinde Wiener Neudorf genutzt.*
7. *Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass - solange die gegenständlichen Räumlichkeiten für die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen gebraucht und auch tatsächlich*

verwendet werden - ihre Nutzungsmöglichkeit an den entsprechenden Räumlichkeiten eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschlossen ist und sind in Kenntnis, dass mit Abschluss dieses Bittleihvertrages ausschließlich den Flüchtlingen Nutzungsmöglichkeiten an diesen Räumlichkeiten zustehen. Sofern einzelne Räumlichkeiten - wie insbesondere der Bereich der Küche - weiterhin sowohl von den Flüchtlingen als auch von den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf genutzt werden, haben beide Seiten aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sofern die entsprechenden Räumlichkeiten nicht mehr für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen tatsächlich verwendet werden, steht die entsprechende Nutzungsmöglichkeit wieder alleine den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf zu. Zum Zeichen Ihres Einverständnisses zeichnen die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Wr. Neudorf diese Vereinbarung mit.

II. Vertragsgegenstand

- 5. Der Leihgeber ist Mieter der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, samt dem darauf errichteten Gebäude des Migazzihauses mit der Anschrift Schlossmühlplatz 1, 2351 Wiener Neudorf. In diesem Gebäude sind mehrere Vereine untergebracht.*
- 6. Vertragsgegenständlich sind die Nutzung des in der Beilage ./1 gelb umrandet dargestellten Aufenthaltsraumes Nr 3 im Ausmaß von unverbürgt 40 m² und der ebenfalls gelb umrandet eingezeichneten Sanitäreinrichtungen sowie die Möglichkeit der Mitnutzung der in der Beilage ./1 orange umrandet dargestellten Küche sowie der zum Betreten dieser Räumlichkeiten unbedingt erforderlichen Gang- und Verkehrsflächen, jeweils gelegen im Migazzihaus.*
- 7. Der Leihnehmer nimmt die Hausordnung des Migazzihauses gemäß der Beilage ./2 zustimmend zur Kenntnis und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.*

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

- 6. Den Leihnehmern wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.*
- 7. Den Leihnehmern werden jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten entfallenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heizkosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von monatlich Euro 100,- (inklusive USt) in Rechnung gestellt.*

8. *Der Pauschalbetrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.*

V. Pflichten des Leihnehmers

4. *Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß ausschließlich zu Wohnzwecken zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.*
5. *Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhältigen Personen - vorliegt.*

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

4. *Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.*
5. *Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.*
6. *Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.*

Durch den Leihnehmer:

4. *Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.*

5. *Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.*
6. *Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.*

VII. Gebrauchsrecht

3. *Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.*
4. *Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers weiteren Personen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.*

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

7. *Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.*
8. *Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.*

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Mehrere Leihnehmer

Mehrere Leihnehmer haften dem Leihgeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Leihnehmer:

.....
Fr. Halla Aljuburi

.....
Hr. Ahmed Almurra

Für die Pfandfinder und Pfandfinderinnen Wr. Neudorf:

.....
Mag. Oliver Percl

Beschlossen in der Sitzung des vom
.....

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19) Dringlichkeitsanträge

**a) Subventionen-
wurde zur Sitzungsbeginn vom nicht öffentlichen Teil auf TOP 19a)
vorgereicht**

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

2015

Tischtennisverein Wr. Neudorf/3. Teil	€ 7.000,00	(bisher 2015 € 30.500,00)
Hockeyclub Wr. Neudorf	€ 7.000,00	(bisher 2015 € 30.000,00)

Weiters beschließt der Gemeinderat, an diverse Neudorfer Vereine den Betrag von € 6.000,00 für ihre Weihnachtsfeiern ausuzahlen. Die Auflistung der dafür an die einzelnen Vereine ausgezahlten Beträge wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem HH-Konto 1/061-777 (Subventionen) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 22.000,00.

Diese werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/38103-614 (Freizeitzentrum Instandhaltung) in der Höhe von € 10.000,00 sowie durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/831-810 (Kahrteich, Badebenützungsgebühren) in der Höhe von € 12.000,00 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Bittleihvertrag Pfarre Wiener Neudorf

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf stellt den Container des ehemaligen „Mobiki-Kindergartens“ zur Unterbringung von 2 Flüchtlingsfamilien (ca. 10 Personen, jeweils bestehend aus mindestens einem Elternteil und eigenen Kindern) für die Dauer des Asylverfahrens inkl. gesetzlicher Übergangsfrist von 4 Monaten zur Verfügung. Die Pfarre Wiener Neudorf übernimmt die Betreuung der beiden Familien. Die Bittleihen werden, sobald die Namen der Flüchtlingsfamilien bekannt gegeben wurden, im nächsten Gemeinderat gesondert zur Abstimmung gebracht.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bittleihvertrag:

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,**

im Folgenden - Leihgeber - genannt, einerseits und

_____, geboren _____,

_____, geboren _____,

zusammen im Folgenden geschlechtsneutral im Singular - Leihnehmer - genannt, andererseits,

unter Beitritt der

Pfarre Wiener Neudorf,
Wiener Straße 15, 2351 Wiener Neudorf,

im Folgenden - Pfarre - genannt, andererseits.

I. Präambel

- 1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen, einen Anteil zur Bewältigung des derzeit vorherrschenden Flüchtlingsansturms zu leisten und geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen temporär zur Verfügung zu stellen.*
- 2. Als Leihnehmer werden in dem gegenständlichen Leihgegenstand insgesamt zwei Flüchtlingsfamilien (mindestens ein Elternteil und eigene Kinder) vorgesehen, wobei die Anzahl der im Leihgegenstand untergebrachten Personen nach Maßgabe der Größe des Leihgegenstandes und der vorhandenen sanitären Einrichtungen festzulegen ist.*
- 3. Die Pfarre wird sämtliche im Leihgegenstand untergebrachten Personen betreuen und unterstützen. Weiters stimmen der Leihnehmer und die Pfarre zu, dass Erklärungen des Leihgebers mit Wirksamkeit für den Leihnehmer auch gegenüber der Pfarre abgegeben und Zustellungen mit Wirksamkeit für den Leihnehmer an die Pfarre vorgenommen werden können.*

4. Die Pfarre wird sämtliche im Leihgegenstand untergebrachten Personen betreuen und unterstützen. Weiters stimmen der Leihnehmer und die Pfarre zu, dass Erklärungen des Leihgebers mit Wirksamkeit für den Leihnehmer auch gegenüber der Pfarre abgegeben und Zustellungen mit Wirksamkeit für den Leihnehmer an die Pfarre vorgenommen werden können.

II. Vertragsgegenstand

8. Der Leihgeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 2000, Grundstück Nr. 886/1, KG 16128 Wiener Neudorf und dem darauf errichteten Containerkindergarten, genannt MOBKI-Kindergarten.
9. Vertragsgegenständlich ist die Nutzung der in der Beilage ./1 gelb umrandet dargestellten Baulichkeiten des Containerkindergartens samt Terrassenfläche und kleiner Gartenfläche. Die östlich von der Terrasse gelegenen Grundflächen werden durch einen Zaun abgetrennt und einer anderen Nutzung zugeführt, sind von der Nutzung durch den Leihnehmer daher ausdrücklich ausgenommen.
10. Dem Leihnehmer sind der Zustand und die Ausstattung des Nutzungsgegenstandes bekannt. Die für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erforderlichen Adaptierungen der Sanitärinstallationen wurden bereits auf Kosten des Leihgebers durchgeführt.
11. Der Leihnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Leihgegenstand auch weitere Leihnehmer untergebracht werden können und ihm daher nur eine Mitnutzungsmöglichkeit zukommt, die er unter Rücksichtnahme auf die sonstigen Benützer auszuüben hat.

III. Vertragsdauer

Das Bittleihverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.

IV. Nutzungsentgelt

9. Dem Leihnehmer wird für die Nutzungsmöglichkeit kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.
10. Der Leihnehmer hat jedoch die auf die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und Grundflächen entfallenden anteiligen Betriebskosten (öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Heiz- und (Warm-)Wasserkosten sowie Kosten für Strom) zuzüglich USt zu bezahlen. Der Leihgeber wird hierfür einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von Euro 240,- (inkl. USt) in Rechnung stellen. Dem Leihnehmer ist bekannt, dass im Leihgegenstand eine elektrische Heizung verbaut ist.

11. *Die monatlichen Beiträge sind jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an den Leihgeber zu bezahlen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Abrechnung des monatlichen Pauschalbetrages.*
12. *Die für die abgeschlossene Gebäudehaftpflichtversicherung zu leistenden Prämienzahlungen werden weiterhin vom Leihgeber bezahlt.*
13. *Der Leihnehmer verpflichtet sich jedoch, für die gegenständlichen Räumlichkeiten samt Freiflächen eine angemessene Haushaltsversicherung im üblichen Deckungsumfang abzuschließen und die anfallenden Prämien fristgerecht zu bezahlen. Der Leihnehmer hat dem Leihgeber auf Anfrage den Abschluss sowie aufrechten Bestand der Haushaltsversicherung nachzuweisen.*

V. Pflichten des Leihnehmers

6. *Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln, insbesondere für die gehörige Erhaltung, Wartung, Reinigung, Lüftung und Beheizung des Vertragsgegenstandes zu sorgen, sodass dem Leihgeber kein Schaden erwächst, und das Vertragsobjekt von allem Ungeziefer freizuhalten.*
7. *Der Leihnehmer hat insbesondere auch die um den Containerkindergarten gelegenen und von der Nutzungsvereinbarung umfassten Freiflächen zu betreuen und zu pflegen.*
8. *Der Leihgeber sowie von ihm namhaft gemachte Personen dürfen den Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Tageszeiten betreten, wenn ein wichtiger Grund - wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, zur Kontrolle der im Vertragsgegenstand aufhältigen Personen - vorliegt.*

VI. Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes

Durch den Leihgeber:

7. *Der Leihnehmer hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.*
8. *Der Leihnehmer hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern.*

9. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Leihnehmers als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Leihnehmer, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig und dem Leihnehmer zumutbar ist, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen.

Durch den Leihnehmer:

7. Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Leihgeber vorgenommen werden.
8. Sämtliche mit den baulichen Veränderungen verbundene Kosten hat der Leihnehmer zu tragen.
9. Nimmt der Leihnehmer Veränderungen am Vertragsgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Widerruf des Bittleihverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Davon ausgenommen ist die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes.

VII. Gebrauchsrecht

5. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen verwendet werden. Ablagerungen - welcher Art auch immer - sind auf dem gesamten Grundstück ausdrücklich untersagt.
6. Der Leihnehmer ist nicht befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Leihgebers weiteren Personen in den gegenständlichen Räumlichkeiten auch nur vorübergehend Unterkunft oder eine Schlafmöglichkeit zu gewähren.

VIII. Rückgabe des Vertragsgegenstandes

9. Im Falle des Widerrufs des Bittleihverhältnisses hat der Leihnehmer den Vertragsgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Vertragsgegenstand bestimmten Einrichtungen und sanitären Anlagen in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Vertragsobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Leihnehmer jedoch nicht ersetzt werden.
10. Der Leihnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Investitionersatzansprüchen, sofern diese nicht aufgrund der Erbringung von dem Leihgeber obliegenden Aufwendungen entstanden sind.

IX. Überlassung der Räumlichkeiten, Weitergabe

Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise weiterzugeben, zu überlassen oder abzutreten.

X. Behördliche Genehmigungen

Die Pfarre hat sämtliche für die Betreuung von Flüchtlingen geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen auf ihre Kosten einzuholen.

XI. Mehrere Leihnehmer

Mehrere Leihnehmer haften dem Leihgeber für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

Wiener Neudorf, am _____

Für die Gemeinde:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Leihnehmer:

.....

Pfarre:

.....
Pfarrer Pater Josef Denkmayr

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates vom“

Der Antrag wird einstimmig angenommen

c) Änderung Straßenverlauf Griesfeldstraße/Ricoweg/Laxenburgerstraße

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Das neue Einkaufszentrum in der Griesfeldstraße wurde im Herbst 2015 fertiggestellt. Aufbauend auf den Überlegungen aus dem Jahr 2008 mit DI Lust, sollte im Zuge des städtebaulichen Leitentwicklungsplanes und der dazugehörigen Ortsentwicklung/Verkehrsmaßnahmen, eine Änderung des Straßenverlaufes im Bereich Griesfeldstraße/Ricoweg/Laxenburgerstraße umgesetzt werden. Die entsprechenden Vorstudien liegen im Bauamt als Planunterlagen auf!

Ziel dieser Änderungen muss es auch sein, eine entsprechende fuß- und radläufige Erreichbarkeit des EKZ mit den entsprechenden Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Zebrastreifen und Fußgängerampel, herzustellen.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragt die IKK Kaufmann – Kribernegg ZT – GmbH mit der Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes und eines Straßenprojektes im Bereich Laxenburgerstraße (Verbindungsstraße) bis Griesfeldstraße/Einmündung in die Laxenburgerstraße.“

Die Dringlichkeit ist gegeben, da es zu gefährlichen Situationen durch querende Fußgänger und Radfahrer kommen könnte.

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Gegenantrag:

„Diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zuzuweisen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag abstimmen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

d) Verbindungsgang Volksschule/Hort Rathauspark

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2016, ao-Haushalt, Haushaltsstelle 5/211000-010000 sind € 194.000,-- für den Verbindungsgang Volksschule-Hort budgetiert. Aufgrund der Witterung ist die Notwendigkeit sofort gegeben, wobei eine Aufstockung der Volksschule zwar die wesentlich bessere Variante wäre, die ist jedoch in dem Umfang nicht vorgesehen und nicht ausfinanziert.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener beschließt sofort mit der Errichtung des Verbindungsganges Volksschule-Hort zu beginnen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (13:18; Stimmenthaltung Fraktion FPÖ, dagegen Fraktion ÖVP, Fraktion UFO) abgelehnt.

e) **Vorsorgeimpfungen für Seniorinnen und Senioren**

Geschäftsführender Gemeinderat RR Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Gemeinderatsfraktion Wiener Neudorf:

Dringlichkeitsantrag gemäß 46(3) der GO

Sachverhalt:

Durch die vermehrten Mobilitäten der Seniorinnen und Senioren sowie die derzeitige Flüchtlingssituation in Europa lassen Krankheiten wie Keuchhusten, Diphtherie und Kinderlähmung ansteigen.

Weitere mündliche Erklärungen:

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Vorsorgeimpfungen (z.B.: Repevax, Polio) für Seniorinnen und Senioren mit dem 60. Lebensjahr sowie die Freiwilligen/Ehrenamtlichen des Generationendialogs und der Flüchtlingshilfe mit 50% des Kaufpreises zu unterstützen.“

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Gegenantrag:

„Diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zuzuweisen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag abstimmen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania ersucht um Klarstellung und Zurücknahme der Formulierung in der letzten SPÖ-Aussendung KONKRET, dass „Gemeindewohnungen unter der Hand vergeben werden“ und berichtet über den Ablauf bei der Vergabe von Gemeindewohnungen. Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner ersucht geschäftsführenden Gemeinderat Robert Stania, sein Anliegen schriftlich an ihn zu richten.

Frau Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner erwartet sich von der Fraktion SPÖ eine Klarstellung zu den Formulierungen in der letzten Aussendung „KONKRET“ über unakzeptable Eingriffe in die Aulandschaft Waldl.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtet über den erfolgreichen Vereins Award.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über den Stand der Auszahlungen aus dem Flüchtlingskonto.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die mittlerweile eingeholten Angebote zum Spindelmäher und berichtet, dass das ursprüngliche Angebot das Günstigste ist.

Pkt. D)

Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.10.2015

Da der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ing. Reinhard Tutschek entschuldigt ist, verliest der Bürgermeister das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vom 14.10.2015.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung bis 21:55 Uhr.

Die Sitzung wird um 21:55 Uhr fortgesetzt.

Gemeinderat Werner Bechtold ist nicht aus der Sitzungsunterbrechung zurückgekehrt.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Herbert Janschka eh.

.....
Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 14.12.2015
mehrheitlich
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Gredler eh.

.....
Gemeinderat

Stania eh.

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....
Gemeinderat